



Merkblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter

Wichtig: Der erste Schritt zum Hundehalter

- Personen, welche noch nie einen Hund gehalten haben, müssen als erstes bei der Gemeinde Nottwil vorsprechen und sich in der AMICUS-Datenbank erfassen lassen.
- Für Personen, welche bereits einen korrekt registrierten Hund halten oder gehalten haben, entfällt die Vorsprache bei der Gemeinde, da ihre Personalien bereits in der Datenbank vorhanden sind.
- Erst wenn eine Person in der AMICUS-Datenbank erfasst ist, kann ein Hund auf sie registriert werden.

Registrierung

- In der Schweiz müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter bei dem der Hund geboren wurde, gechipt werden. Die Implantierung des Mikrochips sowie die Registrierung in der AMICUS Datenbank müssen durch einen Tierarzt erfolgen.
- Ist ein Hund in Ausnahmefällen bei der Übernahme noch nicht registriert (z. B. Importhunde) muss er innert 10 Tagen nach Übernahme zur Registrierung einem Tierarzt vorgestellt werden.

Adressänderung

- Personendetails können in der AMICUS-Datenbank nur durch die Gemeinden mutiert werden. Der Hundehalter muss deshalb eine Adressänderung bei der Gemeinde des neuen Wohnortes melden.

Besitzerwechsel (Handänderung)

- Wird ein korrekt gechipter und registrierter Hund erworben oder abgegeben, ist der Tierhalter verpflichtet, jegliche Handänderung innert 10 Tagen der Betreiberin der AMICUS-Datenbank zu melden. Mittels eigenem Login kann sich der Hundehalter dazu selbständig auf www.amicus.ch einloggen und die Mutation erfassen.
- Der Tierhalter muss sowohl die Abgabe, die Übernahme, als auch den Tod eines Hundes melden.

- Arbeitsanweisungen / Handbücher sind unter www.amicus.ch aufgeschaltet
- Während den Büro-Öffnungszeiten kann bei allfälligen Fragen das Helpdesk der AMICUS-Datenbank unter 0848 777 100 kontaktiert werden.

Hundehaltung

- Die Halterinnen und Halter haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie keine Personen durch unzumutbares Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen und keine Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.
- Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielflächen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern ist verboten.
- In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.



Hundesteuer

- Die Hundesteuer beträgt pro Jahr Fr. 120.--.
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Hundesteuer Fr. 40.--
- Für Hunde, welche erst nach dem 30. Juni das Alter von 6 Monaten erreichen, beträgt die Hundesteuer Fr. 60.--.
- Für Hunde, welche zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer Fr. 60.—. Bitte ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde richten.
- Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen-, Lawinen-, Schweiss- und Blindenführhunden. Bitte entsprechende Bestätigung an die Gemeinde zustellen.
- Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.
- Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

Bei Fragen sind wir unter der Telefonnummer 041 939 31 47 gerne für Sie da.

Nottwil, 18. Juli 2016

